

# Die Verwaltungsgerichtsbarkeit und der Schutz der Fauna in europäischer Perspektive

*Die italienische Rechtsprechung*

*Benedikt Terzer*

# Ursus arctos im Trentino

- 1999 -> 4 Bären
- Life-Ursus-Projekt -> 10 slowenische Bären
- Ziel: 40-60 Bären nach 20-40 Jahren
- Realität: heute > 100 erwachsene Bären
- 2014 bis 2023: 9 Angriffe auf Menschen
- 04.05.2023: Andrea Papi von einem Bären angegriffen und getötet

# Ursus arctos

- ... besonders geschützte Arten gemäß der:
- Berner Konvention (1979)
- EU-Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (92/43/EWG)
- Ausnahmen: Art. 16 FFH-Richtlinie (z. B. öffentliche Sicherheit)

# Interessensabwägung

Schutz der öffentlichen Sicherheit

gegen

Schutz von Bären

# Urteil VWG TN Nr. 62/2020

- „Das Kollegium stellt im Übrigen fest, dass der unterschiedslose Schutz jeder einzelnen Bärenart, auf den sich der Kläger letztlich beruft, eine genaue Grenze im Schutz der öffentlichen Sicherheit und der Gefährdung des Menschen findet.“

# Vergleichsprofile

## I) Schweiz

- Managementplan für Bären
- Sobald ein Bär als gefährlich eingestuft wird -> Abschuss
- Einfangen und Verbringen in ein Gehege -> „nicht akzeptable Optionen“.

# Vergleichsprofile

## II) Slowenien

- 1.200 Bären
- Regierung -> 33% Reduzierung
- Jährlich ca. 230 Abschüsse

# Vergleichsprofile

## III) Schweden

- Ca. 3.000 Bären
- Jährliche Quote (Abschüsse): 500-600 Bären

# Beschluss VWG TN Nr. 51/2023

*„Eine korrekte Auslegung der Bestimmungen von Artikel 1 des Landesgesetzes Nr. 9/2018, die sich an der Logik und den Bestimmungen der Habitat-Richtlinie orientiert, führt zu der Bestätigung, dass die Mitgliedstaaten verpflichtet sind, eine Regelung zum strengen Schutz von Bärenexemplaren zu erlassen, und zwar nicht, weil sie uti singuli geschützt sind, sondern weil sie zur Gattung der Huftiere gehören, deren Schutz angesichts der Notwendigkeit, die öffentliche Sicherheit zu gewährleisten, zurücktritt.“*

# Beschluss VWG TN Nr. 51/2023

- Gefangennahme und Tötung -> „konsequente Maßnahmen, die einander gleichwertig sind“.

# Beschluss Staatsrat 3. Sektion Nr. 2914/2023

- „Der Schutz des Lebens von Tieren hat einen verstärkten Schutz, von dem, wie bereits erwähnt, nur bei Vorliegen von Bedingungen abgewichen werden kann, die nach einer abgestuften Logik, die somit dem Kanon der Verhältnismäßigkeit entspricht, streng und restriktiv auszulegen sind.“

# Beschluss Staatsrat 3. Sektion Nr. 2914/2023

- „Die Tötung des Tieres darf nur in dem extremen und seltenen Fall der objektiven, nicht nur vorübergehenden und subjektiven Unmöglichkeit, auf weniger grausame Maßnahmen zurückzugreifen, die nach den allgemeinen Kriterien der Rechtsordnung zu beurteilen sind, erfolgen.“

# Beschluss Staatsrat 3. Sektion Nr. 2914/2023

- Tierleben = verfassungsrechtlich geschütztes Gut

# VWG *versus* Staatsrat

- VWG: dauerhaftes Einfangen und Töten = gleichwertig
- Staatsrat: Tötung als letztes Mittel -> verfassungsrechtlich geschütztes Leben des Tieres

# Vorabentscheidungsverfahren ex art. 267 AEUV

- aufgeworfen vom VWG Trient (Beschluss Nr. 212/2023)
- Argumentation:
- Art. 16 FFH-RL sieht keinen Vorrang der Erfassung vor. Dauerhaft
- FFH-Richtlinie schützt Populationen, nicht einzelne Exemplare

# Art. 9 Absatz 3 it. Verfassung

- *„Das staatliche Recht regelt die Art und Weise des Tierschutzes.“*
- Prof. Cecchetti: Vorbehalt des Gesetzes
- Prof. De Pretis: Verfahrensvorschrift, die mit Inhalt gefüllt werden muss

# Art. 9 Abs. 3 it. Verfassung

- Definition 'Schutz von Tieren'
- Schutz des „Lebens“ versus „Schutz des Wohlergehens“.

# Schlussfolgerungen

- FFH-Richtlinie -> Umweltschutzrichtlinie (nicht Tier!)
- Art. 13 AEUV -> Tierschutz (nicht Leben!)
- EuGH -> Auslegung von Art. 16 FFH-RL klären!